

Beiblatt zu BVB 214

10.4 Aufmaße für die Anfertigung der Bestandspläne:

Grundsätzlich ist es Sache der ausführenden Firma die Einmessung der Abzweiger, Stutzen, Formstücke und die Lage und Höhe der Anschlüsse, etc. vorzunehmen. Diese Einmessungen und die Fertigung der maßstäblichen Zeichnungen haben nach der einheitlichen Zeichenverordnung wie nachfolgend dargestellt zu erfolgen:

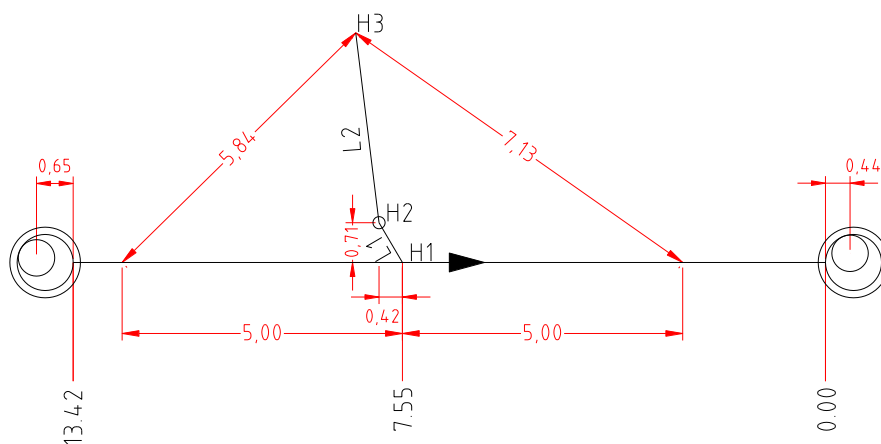
Die Einmessung der Abzweiger oder Stutzen erfolgt als Stationierung innerhalb der Haltung vom Rohranfang beim unteren Schacht analog ATV. Der Längsabstand von Rohranfang (Innenseite Schacht) zum Schachtdeckelmittelpunkt ist auf zumessen und anzugeben. Jeder Abzweiger oder Stutzen ist vor der Verfüllung der Baugrube entsprechend den als Anlage und Vertragsbestandteil beigefügten Beispielen einzumessen.

Die Enden der vorgelegten Leitungen sowie alle Leitungszwischenpunkte mit Richtungs- und Höhenwechseln z.B. durch Bögen ö. ä. sind entsprechend dem als Anlage und Vertragsbestandteil beigefügtem Beispiel einzumessen. Die Einmessungen haben unter Verwendung von Fluchtstäben und Schnurlot zu erfolgen. Es sind die waagerechten Abstände anzugeben.

Höhenänderungen in den Anschlussleitungen sind zusätzlich bezogen auf ihre Sohle in mNN anzugeben.

Eine Kopie der Aufmaß-Skizzen ist der örtlichen Bauleitung innerhalb einer Kalenderwoche nach der Verlegung zur Verfügung zu stellen.

Aufmaß der Anschlussleitungen



Punkt	Waager. Länge	Höhe mNN	Waager. Länge	Höhenunterschied
P1		H1 mNN		
			L1 in m	$\Delta H(2-1)$ in m
P2		H2 mNN		
			L2 in m	$\Delta H(3-2)$ in m
P3		H3 mNN		